VG Ansbach

Urteil vom 17.1.2007

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der ... in Tunesien geborene Kläger begehrt seine Einbürgerung als deutscher Staatsangehöriger. Er hält sich seit dem ... 1972 in der Bundesrepublik Deutschland auf. Seit 2. Mai 1991 ist er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung.

Am 2. April 2004 beantragte er bei der Beklagten die Einbürgerung "gemäß § 85 AuslG" in den deutschen Staatsverband. Hierbei gab er an, er sei derzeit tunesischer Staatsangehöriger und übe eine Tätigkeit als Kraftfahrer aus. Weiter legte der Kläger ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung ab. Bei Überprüfung seiner Sprachkenntnisse wurde festgestellt, dass er über gute, muttersprachlichen vergleichbare, Deutschkenntnisse verfüge.

Eine daraufhin durchgeführte Anfrage der Beklagten beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz ergab, dass der Kläger als regelmäßiger Besucher des Islamischen Zentrums ... (...), einer Zweigstelle der Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD) bekannt sei. Die IGD gelte als deutsche Zentrale der Muslim-Brüderschaft (MB) und habe ihren Sitz im islamischen Zentrum in Der IGD seien mehrere islamische Zentren in Deutschland nachgeordnet. Sie stehe unter dem maßgeblichen Einfluss des ägyptischen Zweigs der MB.

In einer ersten Anhörung zu den Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz erklärte der Kläger am 20. Oktober 2004 im Wesentlichen, dass er 1972 als Gastarbeiter angeworben worden sei. Zur Frage, ob er in Deutschland politisch engagiert sei, erklärte er, dies sei nicht der Fall. Er sei Mitglied bei der Gewerkschaft. Sonst sei er weder bei einem Verein noch bei einer Organisation Mitglied oder engagiert. Zur Gewaltanwendung in der Politik befragt erklärte er:

Das wäre nicht normal. Gewalt in der Politik habe nichts mit Demokratie zu tun. Zu den Anschlägen vom 11. September 2001 in New York befragt erklärte er: Das ist nicht normal. Auf Nachfrage, ob es da nicht mehr zu sagen gebe, verneinte dies der Kläger. Auf Frage, welcher Religionsgemeinschaft er angehöre, erklärte er, er sei Moslem. Er gehe jeden Freitag in die Moschee. Zur Frage, in welche Moscheen er gehe: Er gehe ins Islamische Zentrum in ... in der ... zum Beten. Zur Frage, ob er auch in andere Moscheen gehe: Nein, nur ins ..., das sei nur zwei Minuten von seiner Wohnung. Gefragt, ob er regelmäßiger Besucher des ..., einer Zweigstelle der IGD sei, erklärte er: Ja, wenn er Zeit habe. Das sei von seiner Arbeit abhängig. Gefragt, weshalb er das ... als Gebetsstätte bevorzuge: Er gehe seit 20 Jahren dorthin. Es sei von seiner Wohnung nicht sehr weit weg. Er treffe dort Freunde und trinke auch Tee. Zu den Zielen des ... befragt: Ziel sei der Dialog von Moslems und Christen. Zur Frage, ob er an Aktionen des ... teilgenommen habe: Ja, natürlich. Er sei beispielsweise alle zwei Wochen beim Büchertisch aktiv. Dort werde einschlägige Lektüre präsentiert. Auf Rückfrage welche: Bücher und Prospekte über die Religion. Gefragt, mit wem er beim ... Kontakt habe: Er kenne den Direktor, Herrn ..., seit 20 Jahren. Außerdem treffe er seine Freunde dort. Bei der Veranstaltung am 18. August 2001, bei der über den Jihad referiert worden sei, sei er nicht dabei gewesen. Auf Vorhalt und Frage, das ... fordere die Unterstützung des Jihad in Palästina, Tschetschenien, Afghanistan und anderen Ländern und was er dazu sage, erklärte der Kläger, er gebe eine Spende für Kranke und Verletzte, nicht aber für Waffen. Die IGD in Deutschland kenne er. Gefragt, ob er einen Monatsbeitrag bezahle, erklärte der Kläger, nein, nur eine Spende. Weiter wiederholte er seine Angaben zu den Zielen der Organisation. Zur Frage, ob er die MB kenne: Nein, davon habe er heute das erste Mal gehört. Im ... frage niemand, wer jemand sei und woher er komme. Er sei nicht Mitglied der MB.

Auf Vorhalt und Frage, dass für ihn die Scharia verbindlich sei und im Grundgesetz die Gewaltenteilung und damit unabhängige Gerichte festgelegt seien, die sich nur nach Gesetz und Recht richten, und dass die Scharia dem entgegenstehe, was er davon halte, erklärte der Kläger, in Tunesien gebe es Scharia-Gesetze als staatliche Gesetze. In Deutschland gebe es eine Demokratie mit einschlägigen Gesetzen. Er sei seit 32 Jahren hier und habe mit dem Gesetz noch keine Probleme gehabt.

Am 16. Februar 2005 wurde der Kläger nochmals angehört, weil das Bayerische Staatsministerium des Innern weiteren Klärungsbedarf sah. Auf Vorhalt, dass er bei der Anhörung am 20. Oktober 2004 angegeben habe, dass er nicht politisch engagiert sei und ob das ... eine Organisation sei, erklärte er, das ... sei eine Moschee der Islamischen Gemeinschaft in Deutschland. Weiter erklärte der Kläger auf entsprechende Fragen, dass er Herrn ... seit etwa 10 bis 20 Jahren aus der Moschee des ... kenne. Der sei Direktor der Moschee. Zur Frage, was er mit ihm rede,

erklärte der Kläger: Was muss in der Moschee passieren, was ist zu tun. Er, der Kläger, mache in der Moschee den Büchertisch. Zur Frage, was dies für Bücher seien: Es seien Bücher über den Islam selber und über das Verhältnis von Islam und Christentum. Zur Frage, welchen Titel die Bücher hätten: Da könne er keinen Titel nennen. Ihm falle keiner ein. Zur Bemerkung, dass er also für die Organisation zuständig sei und nicht für den Inhalt, erklärte der Kläger, er beantworte Fragen. Auf Vorhalt, dazu müsse man aber doch die Bücher gelesen haben, erklärte der Kläger, nein, es seien Tausende. Ihm sei nicht bekannt, ob das ... eine politische Richtung vertrete. Auf Vorhalt, dass bei einem Gespräch des Landesamts für Verfassungsschutz Herr ... zugegeben habe, dass das ... die gemäßigte Linie der MB vertrete und auf die Frage, was er dazu sage, erklärte der Kläger, er habe keine Ahnung. Er kenne die MB nicht. ... sei der Direktor des Die MB sei kein Thema. Islam sei keine Politik. Auf die Frage, welche Aktivitäten er in der Moschee entfalte, erklärte der Kläger, er mache den Büchertisch, sonst nichts. Auf die Frage, für was der Dawa-Ausschuss zuständig sei, erklärte der Kläger, wenn Christen oder wenn Deutsche kämen, werde denen gezeigt, was der Islam sei. Er mache nur den Büchertisch. Sonst mache er am Samstag nichts. Auf die Frage, wer im Dawa-Ausschuss drin sei, erklärte der Kläger, das wisse er nicht. Auf die Frage, ob ... drin sei, erklärte der Kläger, er mache nur am Samstag den Büchertisch. Auf die Frage, wen er in der Moschee kenne, erklärte der Kläger, er wisse nichts. Aufgefordert, Namen zu nennen und dass er welche kennen müsse, erklärte der Kläger, er kenne mit Vornamen einen ... und einen Die Nachnamen kenne er nicht. Mehr wisse er nicht. Es gebe auch einen ... oder so ähnlich. Auf die Frage "wer unterstützt sie noch im Dawa-Ausschuss", erklärte der Kläger: "Da ist noch Herr ...". Auf die Frage, welche Personen in dem Ausschuss seien, erklärte der Kläger, Herr ... und Den Nachnamen kenne er nicht. Es seien immer die gleichen Leute dort. Es seien zwischen 4 und 20 Personen. Ob ... im Ausschuss sei, könne er nicht sagen. Der sei nur im Elternbeirat. Gefragt, wie der Chef heiße, erklärte der Kläger, das sei ..., ein Sudanese oder Ägypter. Gefragt, wie viel Leute in dem Ausschuss seien, erklärte der Kläger, außer ihm noch fünf Personen. Er habe die Namen vergessen. Da gebe es ... und Er kenne keine Namen, obwohl er hier integriert sei. Weiter erklärte der Kläger, er habe hier keine Probleme. Herr ... komme selten in den Dawa-Ausschuss. Auf die Frage, ob er spende, bejahte dies der Kläger, etwa für die Tsunami-Opfer. Er gebe je nachdem, wie viel Geld er gerade zur Verfügung habe. Das Geld werde in der Moschee in einen Topf gegeben. Wer es dann nehme, wisse er nicht. Er bekomme auch keine Quittung dafür. Wohin das Geld gehe, wisse er auch nicht genau. Wer es dann dem Zweck entsprechend wegschicke, wisse er ebenfalls nicht. Weiter wurde er nochmals zur Bedeutung des Begriffs "Jihad "befragt und erklärte, das habe verschiedene Bedeutungen, auch das Recht zur Notwehr. Wenn sein Land besetzt sei, müsse er kämpfen. Die USA hätten den Irak besetzt und die Iraker müssten jetzt kämpfen. Freiwillig dürfe man aber auch daran teilnehmen. Im Übrigen wird auf die Anhörung des Klägers Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 10. Mai 2006 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Einbürgerung ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, tatsächliche Anhaltspunkte würden die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger Bestrebungen unterstütze, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet seien. Er verkehre seit 20 Jahren im ...regelmäßig und unterstütze es auch finanziell. Damit lasse er seine innere Verbundenheit erkennen. Zwar gebe er an, dass er dort nur seine Religion ausübe und nichts über die politische Ausrichtung wisse. Durch seine weiteren Aussagen und Einlassungen räume er aber ein, dass er über die Ideologie des ... wohl informiert sei. Zusammenfassend könne davon ausgegangen werden, dass er sowohl auf Grund seiner bedeutenden Stellung innerhalb des ... bzw., wie es zwischenzeitlich heiße, der Islamischen Gemeinschaft ... (...) wie auch mit seiner regelmäßigen Teilnahme an Treffen und seiner übrigen Aktivitäten dessen Ziele und der hinter dem ... stehenden Organisationen wie der IGD und der MB unterstütze. Diese Aktivitäten seien gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet, insbesondere gegen das Rechtsstaatsprinzip. Weiter liege auch ein Ausschlussgrund nach § 11 Nr. 3 StAG vor. Auf Grund seiner bedeutenden Stellung innerhalb des ..., seiner regelmäßigen Teilnahme an Treffen und seiner übrigen Aktivitäten für das ... stütze der Kläger die Ziele der hinter dem ... stehenden Organisationen, wie der IGD und der MB. Diese Aktivitäten seien gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet.

Mit der fristgerecht am 6. Juni 2006 erhobenen Klage machte der Kläger geltend, er sei ein gläubiger Mensch, der bemüht sei, im Rahmen seiner Möglichkeiten Gutes zu tun. Er sei kein islamischer Aktivist. Der Kläger sei eine schlichte, einfache und höfliche Persönlichkeit ohne große Vorbildung. Er bestreite nicht, ein häufiger Besucher des ... zu sein. Er gehe dort hin, um die Gebete zu verrichten und helfe am Büchertisch aus. Das ... sei nicht, wie im Bescheid vorgetragen, eine Zweigstelle der IGD und stehe auch nicht unter dem maßgeblichen Einfluss der MB. Die IGD besitze in ... in der ... bis ... ein Grundstück mit Gebäude. Das sei mit schriftlichem Pachtvertrag für die Zeit vom 1. März 2005 bis 31. Dezember 2006 an das ... verpachtet worden. Darüber hinaus sei das ... in keiner Weise an die IGD gebunden. Insbesondere bestehe keine gegenseitige ideologische Verbundenheit. Die Aktivitäten würden in keiner Weise durch die IGD gesteuert oder sonst wie beeinflusst, wie die Vorsitzende der Islamischen Gemeinde bezeugen könne. Es sei ungeklärt und umstritten, wieweit die IGD als Organisation der Ideologie der MB nahe stehe. Mit derartigen Problemen habe sich der Kläger nie befasst. Bei der ... habe er keinerlei Funktionen in der Vorstandschaft. Wenn es ihm die Arbeitszeit als Kraftfahrer erlaube, besuche er das Freitagsgebet im Dass die bevorzugte Moschee die ... in der ... in ... sei, verstehe sich fast von selbst, weil sich seine Wohnung in nächster Nähe

dieser Moschee befinde. Der Kläger habe politische Tätigkeiten nachweislich nie entfaltet. Als gläubiger Mensch sei er bereit, für Kranke und Verletzte zu spenden. Die MB habe im ... auch nie irgendwelche Aktivitäten entfaltet. Wenn behauptet werde, dort sei über die MB diskutiert worden, könne dies sein. Dem Kläger jedenfalls sei dies nicht bewusst. Bei einer eventuellen Diskussion sei er offensichtlich nicht anwesend gewesen. Im Übrigen wäre dies unschädlich gewesen. Der Dawa-Rat kümmere sich um die Besuche der Moschee. Es würden auch religiöse und interreligiöse Gespräche geführt. Verfassungsfeindliche Tätigkeiten würden dabei aber nicht entfaltet. Der Kläger versichere, dass er etwa bei der Anhörung durch den Verfassungsschutz auf den 11. September nicht ausdrücklich angesprochen worden sei. Zum Jihad vertrete er die Auffassung, dass auch Arbeiten, um die Familie zu ernähren, Jihad sei. Dies habe eine sehr vielseitige Bedeutung. Jihad sei auch das Recht auf Notwehr. Es sei erstaunlich, dass diese Meinung in dem Bescheid als belastend angeführt werde. Im Übrigen wird auf die Klagebegründung Bezug genommen.

Der Kläger stellt den Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 10. Mai 2006 aufzuheben und diese zu verpflichten, den Kläger einzubürgern.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Ablehnungsbescheid gehe zutreffend davon aus, dass das ... eine Zweigstelle der IGD sei und das Letztere unter dem maßgebenden Einfluss der MB stehe. Alle drei Organisationen verfolgten verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG. Der Kläger habe unstreitig zumindest bis 2004 dem Dawa-Rat des ... angehört. Als einer der wichtigsten Ausschüsse des ... sei er ausgewählten Mitgliedern und Funktionären vorbehalten. Zudem betreue er nach eigenen Angaben in enger Abstimmung mit dem Leiter einen Büchertisch und unterstütze das ... auch finanziell. All diese Tätigkeiten seien eindeutige Unterstützungshandlungen im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG. Ob die inneren Beweggründe hierfür in einer naiven Religiosität des Klägers oder einer eigenen verfassungsfeindlichen Überzeugung zu suchen seien, sei nach der Rechtsprechung nicht entscheidungserheblich.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses, der sich am Verfahren beteiligte, stellt keinen Antrag.

In der mündlichen Verhandlung beantwortete der Kläger u. a. noch Fragen im Hinblick auf seine Einstellung zum Jihad im Falle der Besetzung seines Landes und nahm zum Dawa-Ausschuss Stellung. Weiter wurde ein Vertreter des Landesamts für Verfassungsschutz u. a. zum ... befragt.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die Sitzungsniederschrift und die beigezogene Behördenakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Gegenstand des Verfahrens ist die Einbürgerung des Klägers durch die Beklagte . Nur gegenüber der Beklagten wurde ein Einbürgerungsantrag (ausdrücklich nach § 10 StAG) gestellt, so dass auch nur die Beklagte ein Verwaltungsverfahren durchgeführt hat. Auch wenn ein Einbürgerungsantrag als solcher nicht auf einzelne Rechtsgrundlagen beschränkt ist, hat der Betroffene aber doch diese Möglichkeit, von der der Kläger auch Gebrauch gemacht hat (BVerwG Urteil vom 20.4.2004 NVwZ 2004, 1368; Urteil vom 20.10.2005 DVBI 2006, 922, 923; BayVGH Urteil vom 17.2.2005 5 B 04.389). Somit steht nur die so genannte Anspruchseinbürgerung gemäß § 10 StAG im Raum und nicht eine so genannte Ermessenseinbürgerung gemäß § 8 StAG, für die nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 2. Januar 2000 (GVBI. 2000, Seite 6, geändert durch Verordnung vom 31.1.2005, GVBI 2005, Seite 24) die Regierung und damit der nicht beklagte Freistaat Bayern zuständig wäre. Gegen diesen hat der Kläger, was für eine Prüfung nach § 8 StAG erforderlich wäre, in Anbetracht eines hierzu nicht durchgeführten Verwaltungsverfahrens keine zusätzliche Klage erhoben.

Die gegen die Beklagte zulässige Klage war abzuweisen, weil sie unbegründet ist. Dass die Beklagte mit dem angegriffenen Bescheid vom 10. Mai 2006 die Einbürgerung versagt hat, ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Auf den vorliegenden Fall ist das Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung anzuwenden, wie es mit Wirkung zum 1. Januar 2005 durch Art. 5 des Zuwanderungsgesetzes (BGBl. I Seite 950) neu gefasst worden ist. Denn soweit die Entscheidung der Einbürgerungsbehörde, wie hier, rechtlich gebunden ist, also nicht im Ermessen steht, ist auf die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltende Rechtslage abzustellen (vgl. BVerwG Urteil vom 31.5.1994 EZAR 278 Nr. 2; BVerwG Beschluss vom 19.8.1996 Buchholz 130 § 8 StAG Nr. 49 zu den zwingenden, außerhalb des behördlichen Ermessensbereichs liegenden Mindestvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 StAG).

Nach dem danach anzuwendenden Recht ist ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, unter den Voraussetzungen des § 10 StAG einzubürgern. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht jedoch nicht, wenn ein Hinderungsgrund nach § 11 StAG vorliegt. Gemäß § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG besteht ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 dann nicht, wenn "tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen [...] verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind [...], es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat". Zweck dieser Bestimmung ist es, die Einbürgerung etwa von PKK-Aktivisten oder radikalen Islamisten auch dann verhindern zu können, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können (BT-Drs. 14/533 Seite 18 ff. zur gleich lautenden Vorgängerregelung des bis 31.12.2004 geltenden § 86 Nr. 2 AuslG). Mit der einschränkenden Ausnahmeregelung soll erreicht werden, dass "Jugendsünden" nicht berücksichtigt werden. Ausgehend vom Zweck der Bestimmung ist eine "Unterstützung" jede Handlung, die für Bestrebungen im Sinne von § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG objektiv vorteilhaft ist (BayVGH Urteil vom 27. 5. 2003 5 B 01 1805). Bei Organisationen, die Bestrebungen im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG verfolgen, ist Unterstützungshandlung damit jede Tätigkeit, die sich in irgendeiner Weise positiv auf die Aktionsmöglichkeiten der Vereinigung auswirkt, namentlich deren innere Organisation und den Zusammenhalt fördert, ihren Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer in Nr. 2 angesprochenen Ziele fördert und damit ihre potentielle Gefährlichkeit festigt (vgl. BVerwG Urteil vom 15.3.2005 NVwZ 2005, 1091 zum vergleichbaren Unterstützen einer Vereinigung, die den Terrorismus fördert nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG a.F.; ferner Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsgesetz, § 11 StAG, Rdnrn. 94 ff.). Organisationsbezogene Unterstützungsaktivitäten können auch untergeordneter Natur sein, etwa die aktive Mitarbeit im Verein. Einzelne Handlungen genügen, wenn sie nach Art und Gewicht geeignet sind, eine dauernde Identifikation mit Bestrebungen im Sinne von § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG zu indizieren (vgl. Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsgesetz a.a.O.).

Im Falle des Klägers bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die jedenfalls die Annahme rechtfertigen, dass er Bestrebungen zumindest unterstützt hat, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik gerichtet sind.

Dies ergibt sich aus seinen seit über zwanzig Jahre währenden regelmäßigen und ausschließlichen Besuchen der Moschee des ... in der ... in ... sowie seiner finanziellen und durch die Bekleidung bestimmter Funktionen wie das Betreiben des Büchertisches und seine zeitweise Mitgliedschaft im Dawa-Ausschuss auch organisatorischen Unterstützung des Dies zeigt, dass

er dessen organisatorischen Zusammenhalt und damit den der IGD unterstützt. Durch diese Umstände lässt er seine Identifikation mit der IGD und damit auch mit deren Zielen und weiter seine Nähe zur MB erkennen, was den Schluss rechtfertigt, dass der Kläger zumindest Bestrebungen unterstützt hat, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Die IGD ist eine Organisation, die Ziele verfolgt, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Der IGD, die als Zentrale des ägyptischen Zweigs der MB anzusehen ist, sind mehrere islamische Zentren in Deutschland nachgeordnet, zu denen auch das ... gehört. Sie hat ihren Sitz im Islamischen Zentrum Der Leiter des Islamischen Zentrums in ... von 1984 bis 1987, ..., wurde 2004 vom höchsten Gremium der ägyptischen MB, dem Schura-Rat, zum Nachfolger des verstorbenen sechsten geistigen Führers, ... gewählt. Die Anhänger der IGD sind bemüht, sich in der Öffentlichkeit als eine gegenüber der deutschen Rechtsordnung loyale muslimische Interessenvertretung darzustellen. Vorbehalte gegenüber den westlichen Demokratien kommen daher in öffentlichen Verlautbarungen nur selten zum Ausdruck.

Viele Mitglieder und maßgebende Funktionäre der IGD und der islamischen Zentren stehen aber der MB und deren Zielsetzung nahe. Das zeigt auch der Werdegang von ... und der Umstand, dass ..., seit 2002 Präsident der IGD, in der Zeitschrift "..." vom 19. März 2004 als Vertreter der MB in Deutschland bezeichnet wird. Deshalb waren auch aus den islamischen Zentren Verlautbarungen und Aufrufe zu vernehmen, die mit der offiziellen gemäßigten Linie der IGD nicht übereinstimmten, sondern die Nähe zur MB verdeutlichten. Dies zeigte sich anhand von Veröffentlichungen des Chef-Redakteurs des Organs der IGD, Dieser zitiert neben anderen "Rechtsgutachten" in der Ausgabe Nr. 1/2003 die Fatwa des der MB zurechenbaren Scheichs ..., der Vorsitzender des Europäischen Fatwa-Rats ist, zu welchem wiederum der unter Beteiligung der IGD gebildete "Imam-Rat" Kontakte unterhält. Dort wird ausgeführt: "Die Teilnahme von Frauen an Märtyrer-Operationen, die in Palästina erfolgen, das ein besetztes Land ist, ist einer der höchst lobenswerten Formen des Gottesdienstes". Die Frau dürfe in diesem Fall, so der zitierte Scheich weiter, ohne männliche Begleitung reisen und ihre Bedeckung ablegen, weil sie auf Allahs Weg sterbe und nicht, um ihre Schönheit oder ihr Haar zur Schau zu stellen. Der Chefredakteur kommentiert dies, dass sich jeder Mensch diesbezüglich seine eigene Meinung bilden müsse. Weiter hielt am 28. März 2003 Imam ... im Islamischen Zentrum ... seine Abschiedspredigt. Er war über den Irak-Krieg sehr erregt und rief zur Einheit aller Muslime auf. Außerdem forderte er zum Jihad gegen die Ungläubigen und Gottlosen auf. Dies steht im Einklang mit Verlautbarungen der MB (...), wonach zwar alle Selbstmordanschläge in den unabhängigen arabischen und muslimischen

Ländern verurteilt werden, die Anschläge in Palästina und im Irak jedoch religiöse Pflicht seien. Der bisherige Direktor des Islamischen Zentrums ..., Dr. ... vertrat diese Position der MB, weil sich nach seiner Ansicht Palästina im Krieg gegen eine Besatzungsmacht befindet, so dass Anschläge in Palästina letztlich in Ordnung seien, weil sie der Selbstverteidigung dienen (zitiert nach dem in den Verfahrensakten befindlichen Protokoll über ein Kooperationsgespräch vom 20.10.2004). Das Vertreten der Positionen der MB wird auch durch sein Staatsverständnis belegt, wonach die Demokratie sich aus dem Islam entwickelte und die Gelehrten des Korans letztlich die Staatsführer kontrollieren müssten (zitiert nach dem oben genannten Protokoll). Schließlich hat der frühere Imam ... des ... 2004 und 2005 zum bewaffneten Jihad aufgerufen, wie der unter anderem zur politischen Ausrichtung des ... befragte Vertreter des Landesamts für Verfassungsschutz in der mündlichen Verhandlung zur Auskunft gegeben hat, ohne dass der Kläger dem widersprochen oder dies gar substantiiert in Zweifel gezogen hätte.

Die in Ägypten gegründete sunnitisch-extremistische MB ist eine multi-nationale Organisation, bei der eine Unterteilung in nationale Sektionen erkennbar ist. Ziel ist u.a. die Errichtung islamistischer "Gottesstaaten" und das angestrebte Herrschaftssystem weist deutliche Züge einer diktatorischen Ordnung auf, die die Selbstbestimmung des Volkes und die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit der Menschen nicht garantiert. Die Ideologie der MB ist in der gesamten muslimischen Welt verbreitet und hat zur Herausbildung zahlreicher militanter islamistischer Organisationen geführt. Nach Auffassung der MB ist der Jihad im Sinne eines bewaffneten Kampfes durch den Koran legitimiert.

Die vorgenannten Angaben stehen zur Überzeugung des Gerichts auf Grund der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Verfassungsschutzberichte des Bundes 2003 Seite 176 ff.; 2004 Seite 203 ff., 2005 Seite 213 ff. und des Freistaats Bayern 2003 Seite 148 ff., 2004 Seite 181 ff., 2005 Seite 42 ff.) fest.

Soweit erstmals in der Klagebegründung behauptet und in der mündlichen Verhandlung unter Beweis gestellt wurde, das ... sei nicht ideologisch mit der IGD verbunden, keine Zweigstelle der IGD und die Aktivitäten im ... gingen ausschließlich von dort aus und würden in keiner Weise durch die IGD gesteuert oder beeinflusst, steht dies bereits in Widerspruch zu eigenen Angaben des Klägers in seiner Anhörung vom 16. Februar 2005, wonach die ... eine Moschee der IGD ist. Ferner stehen diese Behauptungen in der Klagebegründung in Widerspruch zu den Angaben des früheren Direktors des ... im Kooperationsgespräch, der auf die Frage, wie die Islamischen Zentren innerhalb der IGD vertreten seien, ohne weitere Einschränkungen erklärte, dass jedes Zentrum einen Verantwortlichen im Schura-Rat habe und dass er der Vertreter ... sei. Weiter habe er

einen Sitz im Ältestenrat der IGD. Ebenso wie er selbst würde auch die IGD die gemäßigte Linie der MB vertreten. Es bestand aufgrund der hierdurch bestätigten eigenen Angaben des Klägers selbst, die zu Beginn des Verfahrens und damit ohne Kenntnis der Voraussetzungen für eine Einbürgerung gemacht wurden, daher kein Anlass, den unbehelflichen, weil hierzu in Widerspruch stehenden, aus verfahrenstaktischen Gründen nach Kenntnis der Ablehnungsvoraussetzungen aufgestellten Behauptungen weiter nachzugehen. Dies gilt umso mehr, als die beantragte Zeugeneinvernahme ersichtlich erst der Gewinnung etwaiger, verwertbarer Tatsachen dienen sollte. Soweit schließlich lediglich Bemühungen der derzeitigen Vorstandschaft des ..., sich von radikalen Bestrebungen fernzuhalten unter Beweis gestellt wurden, handelt es sich mangels bestimmt bezeichneter Tatsachen gleichfalls um einen Ausforschungsantrag, bei dem hinzukommt, dass sowohl bloße Bemühungen als auch das jetzige und künftige Verhalten der Vorstandschaft nicht entscheidungserheblich ist.

Die Bejahung von religiös begründeter Gewalt und die Propagierung eines islamistischen Gottesstaats durch die IGD und ihre Islamischen Zentren sowie die als geistige Mutterorganisation hinter ihr stehende MB richten sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Hierzu zählen die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit, auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (BVerfGE 5, 85, 140).

Mit der Befürwortung eines islamistischen Gottesstaats durch die IGD und die ihr zuzurechnenden Islamischen Zentren, wie das ..., werden Ziele verfolgt, die sich gegen Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Achtung vor den Menschenrechten richten, zu denen auch die Religions- und Bekenntnisfreiheit gehört und die die Trennung von Staat und Religion voraussetzen. Die religiös bemäntelte Gewalt durch Verherrlichung des Jihad richtet sich vor allem, was keiner näheren Ausführungen bedarf, gegen die Menschenrechte und das Recht auf Leben.

Auf Grund der seit über zwanzig Jahren währenden regelmäßigen Besuche der Moschee des ..., seiner Mitarbeit durch das Betreiben eines Büchertisches und seine Mitgliedschaft im Dawa-Ausschuss dieser Organisation hat der Kläger den organisatorischen Zusammenhalt des ... unterstützt und hierdurch sowie durch seine finanzielle Unterstützung einen Beitrag zur Schlagkraft dieser Organisation und damit des ... und der IGD insgesamt geleistet, so dass

hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Unterstützung von Bestrebungen der IGD und der dort vertretenen Linie der MB durch den Kläger vorliegen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Die Jahrzehnte dauernden Besuche, das Betreiben des Büchertisches und die Mitgliedschaft im Dawa-Ausschuss stehen zur Überzeugung des Gerichts auf Grund der eigenen Angaben des Klägers bei den beiden Befragungen zu seiner Tätigkeit im ... und auf Grund der vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz am 20. Juli 2004 mitgeteilten Erkenntnisse über den regelmäßigen Besuch der Moschee des ... durch den Kläger fest. Gegen die zunächst vom Kläger hartnäckig wiederholten Angaben, dass er diese Moschee nur zum Beten aufsuche und dies deshalb, weil sie so nahe bei seiner Wohnung liege und dass ihm die politische Linie weder des ... noch seines Direktors, den er seit zwanzig Jahren kennt, nicht bekannt sei, spricht schon der Umstand, dass er, wenn es ihm tatsächlich nur um das Beten ginge, auch eine andere, nicht weiter von seiner Wohnung entfernte Moschee als ausgerechnet und ausschließlich die des ... aufsuchen könnte, wie sich zur Überzeugung des Gerichts aus den von der Beklagten im Klageverfahren vorgelegten Unterlagen, denen der Kläger nicht entgegengetreten ist, ergibt. Dass der Kläger nach außen hin nur den Eindruck erwecken will, über nichts informiert zu sein und nur zum Beten in das ... zu gehen, zeigt sich in der Art seiner Einlassung bei den Befragungen im Verwaltungsverfahren. Nachdem er mehrfach in der Befragung am 16. Februar 2005 erklärt hatte, er mache nur den Büchertisch, erklärte er schließlich, dass er auch im Dawa-Ausschuss sei. Zu den Mitgliedern dieses Ausschusses erklärte er zuerst, er wisse nicht, wer in dem Ausschuss drin sei. Weiter erklärte er zunächst, ob ein Mann namens ... im Ausschuss sei, wisse er nicht, der sei nur im Elternbeirat. Später räumte er dann auf die Frage, wie viel Leute im Ausschuss seien und in Widerspruch zu seinen früheren Angaben, wonach er ausschließlich zum Beten in das ... gehe und nur den Büchertisch mache, ein, dass er auch im Ausschuss sei. Außer ihm seien es noch fünf Personen, deren Namen er vergessen haben wollte, nachdem er zuvor zwei Namen genannt hatte. Auch erklärte er dann, in Widerspruch zu den zuvor gemachten Angaben, ... komme selten in den Dawa-Ausschuss. Weiter ist es nicht nachvollziehbar, dass er einerseits seit längerem den Büchertisch für die Moschee betreibt und in diesem Zusammenhang Fragen beantwortet und die Bücherkiste und deren Inhalt mit dem Direktor ... besprechen will, er aber keinerlei Buchtitel kennen wollte und er trotz der Besprechungen mit ..., den er seit zwanzig Jahren kennt, dessen politische Einstellung nicht kennen wollte. Mit der angeblichen Ahnungslosigkeit des Klägers und der gleichfalls zum Ausdruck gebrachten Unbedarftheit in religiösen Fragen des Islam ("Ich kenne nur die fünf Säulen des Islam, sonst nichts") deckt sich auch nicht die Mitgliedschaft im Dawa-Rat, dessen Aufgabe es nach den Angaben des Klägers ist, Außenstehenden den Islam nahe zu bringen. In Bezug auf seine finanzielle Unterstützung mit Spenden erklärte er zwar zunächst im

Gespräch vom 20. Oktober 2004, er gebe sie für Kranke und Verletzte. Im Gespräch vom 16. Februar 2005 musste er aber einräumen, dass ihm klar ist, nicht zu wissen, wer das Geld dann nimmt und wohin das Geld geht. Wenn er gleichwohl spendet, zeigt dies, dass er mit den Verwendungsabsichten durch die ... und damit deren Zielsetzungen einverstanden ist. Auch auf Grund seiner persönlichen Einstellung, die sich bei der Antwort auf die Fragen zum 11. September 2001 und zum Jihad in Zusammenhang mit dem Irak und sein Schweigen zu Palästina zeigt, ergibt sich, dass sich seine Einstellung zur Berechtigung eines Kampfes mit allen Mitteln (von ihm eingeschränkt erst in der mündlichen Verhandlung für den Fall der Verletzung von Zivilpersonen) im Falle einer "Besetzung" im Wesentlichen mit der von ... und den oben angeführten Äußerungen der MB und IGD deckt. Ein ausschließlicher Besuch des ... aus rein religiösen Gründen kann daher nicht angenommen werden. Im Übrigen käme es für die Frage einer "Unterstützung" nach § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG nicht darauf an, ob die Besuche des Klägers im ... und seine dort entfalteten Tätigkeiten ihre Wurzeln in einer naiven Religiosität oder in einer eigenen verfassungsfeindlichen Überzeugung haben. Entscheidend ist, dass er mit seinen dargelegten Unterstützungshandlungen objektiv den Zusammenhalt des ... und damit auch dessen Handlungsfähigkeit gestärkt hat und ihm die von ... vertretenen politischen Ziele nicht unbekannt gewesen sein können.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Kläger von der früheren Unterstützung des ... abgewendet hat. Dies setzt nämlich mehr voraus als ein bloßes zeitweiliges und situationsbedingtes Unterlassen früherer Unterstützungshandlungen wie seiner 2004 eingestellten Tätigkeit im Dawa-Ausschuss und setzt einen Lernprozess voraus, auf Grund dessen angenommen werden kann, dass mit hinreichender Gewissheit zukünftig die Unterstützung inkriminierter Bestrebungen ausgeschlossen werden kann (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.7.2002, Juris-Nr. MWRE 109, 730200; BayVGH, Urteil vom 27.5.2003, Az. 5 B 01.1805). Dafür ist schon wegen der Art des Aussageverhaltens des Klägers nichts erkennbar.

Auch sonst sind keine Grundlagen für einen Anspruch auf Einbürgerung gegen die Beklagte ersichtlich.

Eine Ermessensentscheidung der Beklagten gemäß §§ 10, 11 Satz 1 Nr. 2 StAG kommt nicht in Betracht. Mit dem Ausschluss des Anspruchs auf Einbürgerung in § 11 StAG ist zugleich eine weitere Anwendung der §§ 10, 11 StAG als Ermessensnorm ausgeschlossen. Dies ergibt sich bereits aus dem oben angeführten Zweck des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG, der keinen Raum für eine Auslegung dahingehend lässt, dass bei Ausschluss des Einbürgerungsanspruchs der Verwaltung noch ein Ermessensspielraum zustehen könnte. Gleiches ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte zu

den Vorgängerregelungen der §§ 10, 11 Satz 1 Nr. 2 StAG, nämlich §§ 85, 86 Nr. 2 AuslG. Hätte das Gesetz, trotz Erfüllen eines Ausschlusstatbestandes für den Anspruch, eine weitere Anwendung der §§ 85, 86 AuslG nicht ausschließen wollen, hätte es nahe gelegen, den Ausschlussgrund des § 86 Nr. 2 AuslG (der nur redaktionell von § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG abweicht) als eine "Kann-Versagung" zu formulieren, wie dies ursprünglich im Gesetzentwurf im Falle des § 86 Nr. 3 AuslG (im Entwurf noch § 86 Abs. 2 AuslG) vorgesehen war (vgl. BT-Drucksache 14/533, Seite 6). Diese "Kann-Versagung" im Falle eines Ausweisungsgrundes wurde vom Innenausschuss jedoch in die Gesetz gewordene Fassung des Ausschlusses eines Einbürgerungsanspruchs abgeändert, um einen "Wertungswiderspruch mit § 86 Nr. 2 AuslG zu vermeiden" (BT-Drucksache 14/867, Seite 22). Ein solcher Wertungswiderspruch setzt aber ein Verständnis des § 86 Nr. 2 AuslG als striktes Einbürgerungshindernis voraus. Auch der Bundesrat ging mit seiner, mit dem Rechtsausschuss identischen Formulierung, von einem sehr weit gehenden strikten Einbürgerungshindernis im Falle des § 86 Nr. 2 AuslG aus (BT-Drucksache 14/881, Seite 3).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO. Von einem Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Vollstreckungsschutz hat das Gericht in Anbetracht der nur geringfügigen Kosten der Beklagten abgesehen.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 124 a Abs. 1 VwGO nicht vorliegen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG i.V.m. dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Beschluss

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag war abzulehnen, weil die Klage aus den Gründen des vorstehenden Urteils, auf die Bezug genommen wird, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).